



Satzung  
der Stadt Erwitte

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils südlich der Kirchstraße und westlich des Südweges im Stadtteil Ebbinghausen unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen vom .....

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I. SS. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.93 (BGBl. I S. 622), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neu-fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132) und § 7 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14.07.94 (GV NW 1994 S. 666), hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil südlich der Kirchstraße und westlich des Südweges im Stadtteil Ebbinghausen festgesetzt, wobei Außenbe-reichsflächen einschließlich einer Anpflanzungsfläche als Aus-gleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne von § 8 a Bundesnatur-schutzgesetz mit einbezogen werden.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandplan dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Auf diesen ein-bezogenen Flächen sind daher ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Auf den einbezogenen Außenbereichsflächen sind gem. § 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung nur Einzelhäuser zulässig.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 6 Baugesetzbuch sind in den Wohngebäuden maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte, .....

.....  
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNT-MACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MASS-NAHMENG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I. S. 622)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GVNW 1994, S. 666).

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU-NUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) IN DER NEUFASSUNG V. 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES GEM. § 34 ABS. 4 BauGB
- ..... GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES GEM. § 34 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 4 ABS. 2a BauGB-MASSNAHMENG NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG
- o o o o o FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1)Nr. 25 a BauGB
- △ E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG GEM. § 22 ABS. 2 BauNVO
- 2 Wo** IN WOHNGEBÄUDEN SIND MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG GEM. § 9 ABS. 1 Nr. 6 BauGB

STADT ERWITTE  
Ortsteil Ebbinghausen

SATZUNG

nach § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MassnahmenG



M. 1 : 5000